

## 320 Anwaltschaft

335 *Die Kirchen nach den Asylrechtsurteilen vom 14. Mai*

Mit den am 14. Mai verkündeten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht sind die Bedenken der Kirchen in der Bundesrepublik gegenüber der seit 1993 geltenden Gesetzeslage und ihren praktischen Auswirkungen nicht vom Tisch. Das zeigten schon die ersten Stellungnahmen zur Entscheidung der Karlsruher Richter. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz erkannte in einer ersten Reaktion zwar an, das Urteil vom 14. Mai schaffe einige spürbare Verbesserungen, verwies aber gleichzeitig auf die Sondervoten, die zur Frage der sicheren Herkunftsländer und zur Flughafen-Regelung angegeben wurden: Sie zeigten, „wie schwer angesichts der Komplexität des Rechts in Deutschland und der europäischen, ja weltweiten Dimension von Migration und Asyl solche Entscheidungen sind, zumal sie immer auch in hohem Maß von politischen und verfassungsbezogenen Problemen überlagert sind“.

Die deutschen Bischöfe hatten sich bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 1995 in einer ausführlichen Erklärung zu Entwicklungen in der Flüchtlings- und Asylpolitik geäußert. Sie griffen dabei weitgehend die Punkte auf, die der Deutsche Caritasverband in einer Untersuchung zu den Auswirkungen des neuen Asylrechts zusammengetragen hatte (vgl. HK, Oktober 1994, 510 ff.). Das Diakonische Werk war im übrigen bei seiner Untersuchung zu den gleichen Ergebnissen gelangt, die wiederum von der EKD aufgegriffen wurden.

Der EKD-Synode lag bei ihrer Tagung im November 1995 ein Bericht der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten vor, der als Kernfrage benannte, „inwieweit ein Grundrecht aufgrund anderer politi-

scher, ökonomischer und sozialpolitischer Prioritäten eingeengt oder begrenzt werden darf“.

Im Frühjahr letzten Jahres sprachen die deutschen Bischöfe von ihrer Sorge angesichts mancher Entwicklungen, „die unsere Rechtskultur und unseren Umgang miteinander nachhaltig beeinflussen und einer Korrektur bedürfen“. Im einzelnen wurden in der Erklärung das Asylverfahrensrecht, die Drittstaaten-Regelung, das Asylbewerberleistungsgesetz, der Abschiebeschutz für gefährdete Flüchtlingsgruppen, der Schutz von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen und Probleme mit der Abschiebehafung angesprochen. Die eingetretene Beruhigung in der öffentlichen Debatte solle genutzt werden, um die dringend gebotenen gesetzlichen und praktischen Korrekturen vorzunehmen.

Die Korrekturen, die jetzt das Bundesverfassungsgericht am geltenden Asylrecht vornimmt, bzw. auf die es den Gesetzgeber verpflichtet, halten sich in Grenzen. Sie betreffen vor allem das Flughafen-Verfahren, wo der Antragsteller künftig asylrechtliche Beratung in Anspruch nehmen kann und die Frist für die Begründung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz um vier Tage verlängert wird. Ein gewisses Schlupfloch öffnet das BVG-Urteil auch bei der Drittstaaten-Regelung; Ausnahmen werden aber an enge Bedingungen geknüpft.

Die katholische und evangelische Kirche in der Bundesrepublik haben seinerzeit den Asylkompromiß von 1993 grundsätzlich mitgetragen, sich gleichzeitig aber immer klar zum Grundrecht auf Asyl als unverzichtbaren Bestandteil der Verfassung bekannt. Sie haben sich damit in mancher Hinsicht zwischen alle Stühle gesetzt, was nicht zuletzt die Auseinandersetzungen um das sogenannte „Kirchenasyl“ zeigten. Hätte das Bundesverfassungsgericht jetzt anders entschieden und die Reform von 1993 in wesentlichen Teilen verworfen, hätte es die Bedenken von kirchlicher Seite bestätigt. Die Kirchen wären dann aber auch in den Strudel einer neuen Asyldebatte hineingezogen worden.

Sie müssen mit den Urteilen vom 14. Mai leben und auf ihrer Grundlage die Anwaltschaft für Flüchtlinge und Asylbewerber praktizieren, die sie – auch gegen erhebliche Widerstände aus den eigenen Reihen wie aus der Öffentlichkeit und der Politik – seit Jahren wahrzunehmen versuchen. Bischof Lehmann stellte am 14. Mai fest, die Deutsche Bischofskonferenz werde im Interesse der Menschen, die nach Deutschland kämen, die Anwendung des Gesetzes und seine Schwachstellen weiterhin mit Aufmerksamkeit verfolgen.

In der Erklärung des Ratsvorsitzenden der EKD zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hieß es, die EKD werde sich auch weiterhin für eine Asylpolitik einsetzen, „die vor dem Gebot der Nächstenliebe verantwortet werden kann und den humanitären und rechtsstaatlichen Wurzeln unseres Gemeinwesens und seiner Verfassung standhält“.

Bischof Engelhardt äußerte die Hoffnung, die vom Gericht gegebenen Hinweise könnten dazu beitragen, Verbesserungen des Schutzes von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu erreichen, „wenn Gesetzgeber und Behörden den Hinweisen in der Ausgestaltung und Anwendung der asylrechtlichen Bestimmungen ausreichend Rechnung tragen“. Die weitgehende verfassungsrechtliche Bestätigung des Asylkompromisses von 1993 dürfe nicht als Rechtfertigung für eine Verschärfung der Asylrechtspraxis in Anspruch genommen werden.

Dabei geht es zum einen um den Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern in Deutschland selber: Viele der von den Kirchen kritisierten Punkte sind nicht Gegenstand der BVG-Urteile und bleiben deshalb auf der Tagesordnung. Es geht aber auch um Regelungen auf europäischer Ebene. In ihrer Erklärung vom Frühjahr 1995 hatten die Bischöfe im Blick auf die angestrebte Harmonisierung des Asylrechts in Europa angemerkt, die Not der Menschen bleibe eine „Aufforderung an alle Staaten der Europäischen Union zu großzügiger Hilfe und Aufnahme“.

ru